Einreicher: Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Dresden, 05.01.2016

Änderungsantrag Jugendhilfeausschuss

Gegenstand: Verwendung des Entwicklungs- und Strukturbudgets (restliche Mittel)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen zum Antrag A0169/15:

Beschlussvorschlag:

Änderung des Punktes 9 Verfahrensglättung des Antrages:

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Unterausschuss Planung bis zum 18.01.2016 eine Bedarfsbewertung i. S. des § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII der derzeit noch offenen Anträge vorzulegen. Alle zum Beschlusszeitpunkt noch offenen Förderanträge, die nicht dem Punkt 6 ("Unvorhergesehene Bedarfe") zuzuordnen sind, werden abgelehnt Eine Förderung von Kofinanzierungen nach Beschlusspunkt 5 bleibt möglich.

Begründung:
Nach meiner Kenntnis liegen der Verwaltung eine Reihe von Anträgen freier Träger der Jugendhilfe vor, die gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII ggf. als "unvorhergesehener Bedarf" einzuordnen sind. Eine Bewertung dieser Bedarfe ist durch die Verwaltung des Jugendamtes bislang nicht erfolgt, so dass der Jugendhilfeausschuss keinen entsprechenden Beschluss fassen konnte. In der ursprünglichen Formulierung des Beschlusspunktes 9 des vorliegenden Antrags fänden diese Anträge keine Berücksichtigung mehr, obwohl der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2015 keine abschließende Behandlung insbesondere von Anträgen für die Arbeit mit jungen Geflüchteten vornehmen konnte. Einerseits lagen bis dato keine Bescheide zu Anträgen im Landesprogramm "Integrative Maßnahmen" vor und andererseits wurde keine qualifizierte Bedarfsbewertung durch das örtliche Jugendamt vorgelegt.
Der Änderungsantrag greift diese Situation auf und soll eine Berücksichtigung dieser unvorhergesehenen Bedarfe ermöglichen. Eine Finanzierung der ggf. zu befriedigenden Bedarfe soll aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erfolgen.

Anke Lietzmann, Carsten Schöne